

## Vorwort.

Einteilung und Umfang der vorliegenden Darstellung des hessischen Staatsrechts wurden im wesentlichen durch die Tatsache bestimmt, daß jene sich in den Rahmen eines größeren Sammelwerkes einzufügen hat. Hinsichtlich des Umfangs mußte sich daher der Verfasser trotz des Entgegenkommens des Verlags mancherlei Beschränkungen auferlegen. Um einzelne wichtigere Teile des Verfassungsrechts und der allgemeinen Grundlagen des Verwaltungsrechts verhältnismäßig ausführlich erörtern zu können, mußte der Verfasser die Darstellung der einzelnen Zweige der Verwaltungstätigkeit und manches andere erheblich kürzer behandeln, als es seinem eigenen Wunsche entsprach. Die Hinweise auf die Gesetzmaterialien und die in erfreulicher Zunahme begriffene monographische Literatur vermögen diesem Mangel nur zum Teile abzuheifen. Jedenfalls werden für wissenschaftliche Arbeit das hessische Staatsrecht von *Cosack*, für die Praxis das hessische Verfassungs- und Verwaltungsrecht von *Braun und Weber* (*Rüchler*) auch fernerhin unentbehrlich bleiben. Bezüglich der, das hessische Recht berührenden, grundlegenden Lehren des deutschen Reichs- und Landesstaatsrechts (einschließlich Verwaltungsrecht) muß hier generell auf die Werke von *Laband*, *Meyer-Anschütz*, *Otto Mayer*, *Meyer-Dohow* und *Flöiner* und auf deren Literaturangaben verwiesen werden.

van *Casser*.